

Fraktion "Volksabstimmung" im Rat der Stadt Troisdorf

FraktVors: Stefan Reh
Stellv. FraktVors und FGF: Ralf-Udo Rothe
Rathaus Troisdorf, PF, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf
E-Mail: Stefan-Reh@web.de
post@stadtverordneter-ralf-udo-rothe.de



**Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit**



**Herrn Bürgermeister
Alexander Biber o.V.i.A.
Rathaus Troisdorf
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf**

E-Mail: becker-mussaJ@troisdorf.de

06.02.2022_V.1

Rats-/ Ausschuss-/ Bürger-/ -antrag/-anfrage

• federführendes Dezernat/Amt 21.67
(Verlagsenersteller)

• sonstige beteiligte Dez./Ämter _____
(Stellungnahme an federführendes Amt)

• folgenden OE's z.K. 13/01

• Ausschuß/Rat (Schriftführung) Rat 15 FEB

Anfrage für den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 15.02.2022

hier: Kompetenzüberschreitung von Fachausschüssen (FA)

- Bezug:
- 1 Artikel 20.2 des Grundgesetzes (GG) v 23.05.1949, i.d.F. v 29.09.2020
 - 2 Artikel ff 4.1, 29a.1, 78.4, 80 der Landesverfassung für das Land NRW vom 28.06.1950, i.d.F. v 04.02.2022
 - 3 §§ 40, 41, Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 i.d.F. vom 01.02.2022
 - 4 § 5 ff, Hauptsatzung der Stadt Troisdorf vom 07.10.199 i.d.F. vom 30.06.2021
 - 5 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Troisdorf vom 07.10.1999 i.d.F. v 26.02.2019
 - 6 §§ 1, 4 ff, Zuständigkeitsordnung vom 17. 11.2020 i.d.F.vom 22.06.2021

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Biber o.V.i.A.,
sehr geehrte Damen und Herren,**

es wird gebeten, im öffentlichen Teil der Ratssitzung am 15. Febr. ds.J. dem Rat der Stadt nachfolgenden Anfrage als ordentlichen Tagesordnungspunkt (TOP) zur Kenntnisnahme vorzulegen, sowie um schriftliche Beantwortung durch die Verwaltung:

Die Verwaltung der Stadt Troisdorf wird gebeten darzulegen, durch welche gesetzliche Grundlage(n) die Vorgehensweise des Ausschusses für Stadtentwicklung und Denkmalpflege (StEA) gedeckt ist, die Verwaltung der Stadt Troisdorf u.a. zur Änderung von Flächennutzungsplänen (FNP), Aufstellung von Bebauungsplänen (BPlan) usw. anzuweisen?

Begründung:

Beispielhaft wird auf die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Troisdorf in den Ausgaben des Rundblicks für Troisdorf vom 22. Jan und 29. Jan ds.J. hingewiesen (siehe Anlagen 1 und 2), wonach die Verwaltung der Stadt Troisdorf u.a. mit der Änderung des FNP und Aufstellung von BPlänen beauftragt wird.

Gem. o.a. Bezug 1 bis3, vornehmlich Artikel 20.2 des Grundgesetzes (GG) geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. In einer repräsentativen Demokratie sind dies die gewählten Vertreter des Volkes.

Für die Kommune bedeutet dies h.E. die politisch legitimierten d.h. gewählten Vertreter der Bürger der Stadt Troisdorf im Rat der Stadt.

Dient jedoch die Beschlußfassung von bspw. der Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) und/oder der Aufstellung/ Änderung von Bebauungspläne durch einen Fachausschuß, hier StEA, dessen Aufgabe gem. Zuständigkeitsordnung die Vorberatung ist, der Ausführung von Maßnahmen unter Umgehung des Votums des Rates der Stadt, werden u.U. weitreichende Entscheidungen auf dem Gebiet von Ökonomie und/oder Ökologie getroffen, die nicht von der Rechtsordnung gedeckt sein dürften.

Dabei ist zu beachten, daß die Mitglieder bspw. des StEA nicht alle Ratsmitglieder, d.h. durch den Bürger von Troisdorf mandatierte Ratsvertreter, sind. Ebenso werden Fraktionen, die in einem Fachausschuß kein Stimmrecht haben, von der Beschlußfassung ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



(Ralf-Udo Rothe,
stellv. FraktVors und FGF)



(Stefan Reh,
FraktVors)

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt für die Stadt Troisdorf: Der Bürgermeister, 53840 Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, Tel. 02241/900 0, Telefax 02241/900 800. Verantwortlich für sonstige amtliche Veröffentlichungen sind die bekanntmachenden Behörden. Erscheinungsweise wöchentlich samstags. Der Rundblick Troisdorf kann bei Rautenberg Media (02241 260-380) oder der Stadt Troisdorf im Einzelbezug bestellt werden (2,00 Euro zzgl. Versand). In unaufschließbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur öffentlichen Auslegung eines Bauleitplanentwurfes

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 13.01.2022 auf Grundlage der §§ 1 Abs. 8, 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, folgenden Beschluss gefasst:

- **Bebauungsplan S 190, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße**
(Textbebauungsplan zum Ausschluss von Vergnügungsstätten - im vereinfachten Verfahren)

Beschluss

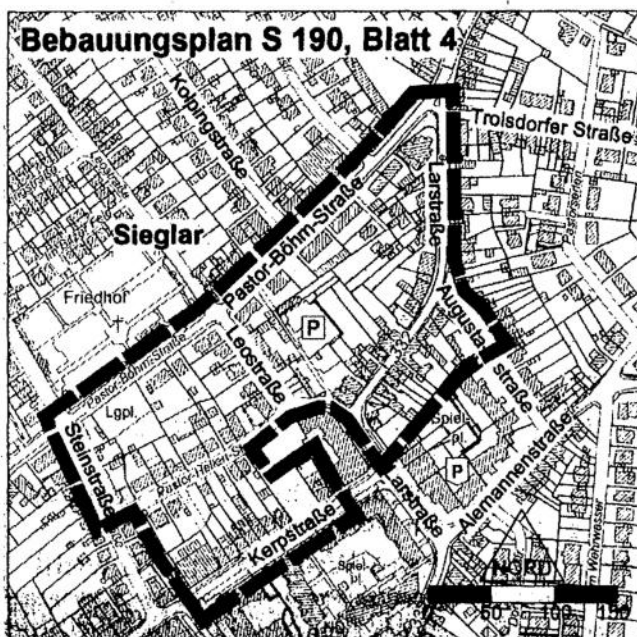
„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Sieglar den Bebauungsplan S 190, Blatt 4 im vereinfachten Verfahren als Textbebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8, § 9 Abs. 2b und § 13 BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung S 190, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung festgesetzt. Der Plan erhält die Priorität 1.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wird abgesehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer formellen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz ist mit dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes S 190, Blatt 4, Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Pastor-Böhm-Straße, Steinstraße, Kerpstraße, Larstraße, einschließlich der beigefügten Begründung einverstanden. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage) öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchzuführen (§ 3 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).“

(siehe auch nachstehenden Übersichtsplan aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) des RSK: © Geobasis NRW 2021 - nicht maßstabsgerecht)



STADT TROISDORF Der Bürgermeister

Für den Bebauungsplan S 190, Blatt 4 wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Bauleitplanentwurf liegt mit der Begründung und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 31.01. bis 04.03.2022 einschließlich

im Rathaus, Stadtplanungsamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C während der nachstehend genannten Dienststunden öffentlich aus:

Montag 07:30 Uhr - 12:30 Uhr
und 13:30 Uhr - 19:00 Uhr

Dienstag - Freitag 07:30 Uhr - 12:30 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten auch **mittwochvormittags** möglich ist.

Zu diesen Zeiten werden beim Stadtplanungsamt im 3. Obergeschoss des Rathauses, Gebäudeteil C, Auskünfte unter Einhaltung der 3G-Regelungen (siehe unten) erteilt.

3G-Regelung und Terminvereinbarung zur Einsichtnahme:

Aufgrund der hohen Corona-Zahlen können ab sofort nur Geimpfte, Genesene oder Getestete das Rathaus aufsuchen. Dies bedeutet, dass der Zugang nur noch vollständig Immunisierten (geimpft, genesen), Personen mit einem Schnelltest (Vorlage Testzertifikat, nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) gestattet ist. Um die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen und den Abstandsregelungen gerecht zu werden, ist eine Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung möglich: Unter der Telefon-Nr. 02241 900-626 und unter der E-Mail-Adresse Bauleitplanung@Troisdorf.de können die Besuchszeiten vereinbart werden.

Digitale Unterrichtung und Beratung:

Die aushängenden Pläne und Texte sind auf der städtischen Internetseite www.troisdorf.de unter der Rubrik BAUEN & PLANEN > Stadtplanung > Öffentlichkeitsbeteiligung einsehbar.

Die Mitarbeiter*innen des Stadtplanungsamtes informieren gerne telefonisch (02241-900-626) und per E-Mail unter der Adresse Bauleitplanung@Troisdorf.de über den o.g. Bebauungsplanentwurf.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Bauleitplänen unter der oben angeführten Dienststelle im Rathaus insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift zu den vorbezeichneten Zeiten vorgebracht werden. Äußerungen können auch an die E-Mail-Adresse Bauleitplanung@Troisdorf.de gerichtet werden. Im weiteren Verfahrensgang entscheidet der Rat der Stadt Troisdorf in öffentlicher Sitzung über die eingegangenen Stellungnahmen. Das Ergebnis wird mit Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Rechtsgrundlagen: § 1 Abs. 8, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und §§ 13 Abs. 2 und 9 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik Rathaus & Service > **Ankündigungen** > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 Abs. 6 GO NRW eine

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Troisdorf, 14.01.2022

Stadt Troisdorf

gez.

Alexander Biber
Bürgermeister

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**§ 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung**

(1) Als Seniorenbeauftragte / Seniorenbeauftragter wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl durch die Delegiertenversammlung oder den Ortschaftsausschuss 60 Jahre oder älter ist und seinen 1. Wohnsitz im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf hat.

§ 4 erhält folgende neue Bezeichnung

§ 4 Wahlverfahren in den Ortschaften mit Ortschaftsausschüssen

§ 4 Absätze 3, 6 und 8 erhalten folgende neue Fassung

(3) Der/die Vorsitzende des Ortschaftsausschusses leitet die Wahl. Aus der Mitte des Ortschaftsausschusses werden drei Stimmzähler*innen benannt.

(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den Stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.

(8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

§ 4 Absatz 9 wird wie folgt neu eingefügt

(9) Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.

§ 5 Absätze 1, 6, 8, und 9 erhalten folgende neue Fassung

(1) Die/der Ortsvorsteher*in lädt zur Delegiertenversammlung 21 Tage vor der Versammlung ein und bittet gleichzeitig um Einreichung von Vorschlägen nach § 3 Abs. 2 der Wahlordnung. Die Einladung erfolgt in Schriftform an die Vorsitzenden der Vereine und Institutionen, die nach § 2 der Wahlordnung Delegierte entsenden.

(6) Gewählt ist der Wahlvorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für den Seniorenbeauftragten und den stellv. Seniorenbeauftragten sind zwei getrennte Wahldurchgänge durchzuführen.

(8) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Losverfahren.

(9) Das Wahlergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten und dem Bürgermeister mitgeteilt.

§ 5 Absatz 10 wird wie folgt neu eingefügt

(10) Für den Fall des § 2 Abs.3 Satz 2 dieser Wahlordnung teilt die/der Ortsvorsteher*in dem Bürgermeister die Wahlvorschläge mit, damit das Wahlverfahren durch den Ausschuss für Soziales, Senior*innen und Inklusion durchgeführt werden kann.

§ 6 erhält folgende neue Fassung

(1) Der/die zuständige Dezernent*in für das Sozialwesen lädt nach Durchführung der Wahlen in allen Ortschaften die Seniorenbeauftragten zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein.

(2) Unter Vorsitz der zuständigen Dezernentin/ des zuständigen Dezernenten wählen die Seniorenbeauftragten aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Vertreter*in. Die Wahl erfolgt in 2 getrennten Wahlvorgängen.

(3) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Regelungen aus der Satzung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und den Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf und dieser Wahlordnung geben.

Der Seniorenbeirat orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Troisdorf.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 24. Januar 2022 zur Wahlordnung für die Seniorenbeauftragten der Ortschaften und dem Seniorenbeirat der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 06. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann (§ 7 Absatz 6 GO NRW), es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 24. Januar 2022

Stadt Troisdorf

gez. Alexander Biber

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Beschluss zur Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes und eines Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 13.01.2022 auf Grundlage der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, folgenden Beschluss gefasst:

- **Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf, 5. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze** (Erweiterung der Kölner Fa. IGUS auf Troisdorfer Stadtgebiet - im Parallelverfahren mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15)
- **Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 (VEP 15), Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze** (Erweiterung der Kölner Fa. IGUS auf Troisdorfer Stadtgebiet)

Beschluss:

„1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz beschließt, den Flächennutzungsplan für den Stadtteil Troisdorf-Spich im Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze zu ändern (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Planung erhält die Bezeichnung 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze und wird mit Priorität I eingestuft.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange und für die Abfrage der Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung gem. § 34 LPiG NRW zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz vorzulegen.

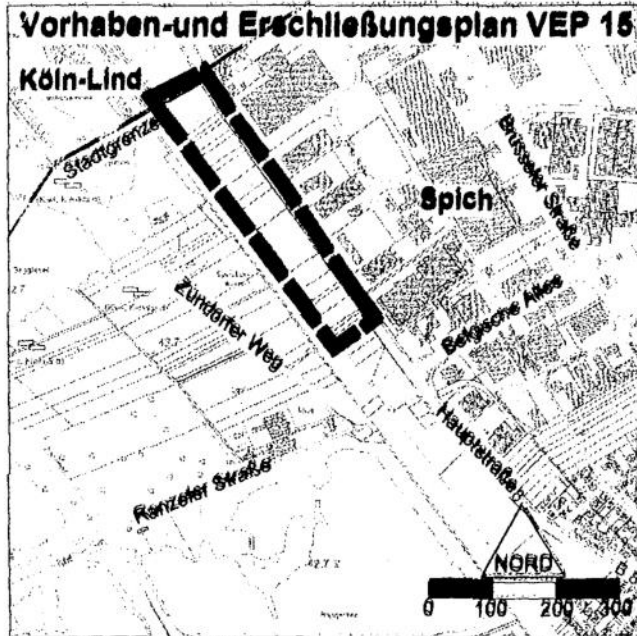
2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz beschließt, für den Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 2 BauGB aufzustellen (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15, Stadtteil Troisdorf-Spich, Bereich zwischen Bahnstrecke Köln-Troisdorf und Hauptstraße B8 nördlich Kreisverkehr Belgische Allee bis Kölner Stadtgrenze. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dokumentiert. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität I.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen."

(siehe auch nachstehende Übersichtspläne aus der Amtlichen Basis-karte (ABK) des RSK: © Geobasis NRW 2022 - nicht maßstabsgerecht)



Mit diesem Beschluss werden die Verfahren zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 und zur 5. Flächennutzungsplanänderung eingeleitet. Über die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Planungen und die weiteren Verfahrensgänge erfolgen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist auch auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Troisdorf, 21.01.2022

Stadt Troisdorf

gez.

Alexander Biber
 Bürgermeister

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

RATHAUS AKTUELL